



gegründet am 13.03.2009

2. Satzungsänderung
2015



§1

Vereinszweck

1. Die Bürgergemeinschaft **MACH MIT e.V. im Kannenbäckerland** möchte sich gemäß ihrer Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger aufbauen. Ziel soll es sein, bestehende und entstehende gesellschaftliche und soziale Aufgaben durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen.
Die Bürgergemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände und Vereine an. Sie ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.
Darüber hinaus bemüht sich der Verein insbesondere um die Förderung der Alten-, Behinderten-, Familien- und Jugendhilfe, die Verständigung der Generationen untereinander, die Unterstützung bei Hilfebedarf im Alltag sowie die Förderung der Verantwortung für soziale Fragen.
2. Diese Ziele werden erreicht durch den Aufbau eines sozialen Netzwerks unter Einbeziehung bestehender sozialer Strukturen und durch Schaffung neuer Formen und Einrichtungen des sozialen Miteinanders. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - Kinder-und Hausaufgabenbetreuung
 - Hauswirtschaftliche Hilfen
 - Hilfe bei Behördengängen
 - Fahr-und Besuchsdienste
 - Begleitsdienste
 - Betreuung bei Pflegebedürftigkeit (keine med. Pflege)
 - Beratungsangebote für barrierefreies Wohnen
 - Schulungs-und Bildungsangebote für Senioren
 - Ausbildung im Betreuungsrecht
 - Entwicklung von alternativen Wohnkonzepten
 - Einrichtung eines Büros als Anlaufstelle für alle sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger.

Die Ziele können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Sie müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der Ziele schließt die Bekanntmachung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert.

§2

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Bürgergemeinschaft MACH MIT e.V im Kannenbäckerland
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hillscheid.
3. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziff. 26 a Einkommensteuergesetz steuerfreie sogenannte Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied
 - den Zielen des Vereins und/oder den Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses zuwiderhandelt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge, trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden. Eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern (für 2 Jahre)
 - die Genehmigung des Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich von Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Juristische Personen sind stimmberechtigt mit einer Stimme; eine Übertragung des Stimmrechtes ist dabei möglich, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die juristische Person vorliegt.
7. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
8. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu **7** Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Tod eines Mitgliedes des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bestimmt der Restvorstand einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplans
 - die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der/die Schriftführer/in ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane Niederschriften.
8. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 8

Finanzierung des Vereins, Wirtschaftsplan

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelte. Im Bedarfsfall ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen.

§ 9

Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§10

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die **Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen** übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

§11

Geschäftsordnung

Soweit Bedarf für weitergehende Regelungen besteht, sind diese im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des BGB in einer Geschäftsordnung des Vereines festzulegen.

1. Satzungsänderung beschlossen am 29.04.2010,
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur
Registerblatt VR 20383 am 19.05.2010,
2. Satzungsänderung beschlossen am 23.04.2015
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur
Registerblatt VR 20383 am 20.07.2015, Berichtigung dazu am 05.08.2015